

**Verordnung
über Art und Umfang der Straßenreinigung
in der Gemeinde Bockhorn“ (enthält 1. und 2. Änderung)**

Auf Grund der §§ 1, 54 und 55 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am 18.02.2003 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) Zu den innerhalb der geschlossenen Ortslagen im Sinne des Abs. 1 dieser Verordnung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Der räumliche Zusammenhang wird durch Grünanlagen, Baulücken, kleinere land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder eine nur einseitige Bebauung nicht unterbrochen.
- (3) Bei den im Straßenverzeichnis dieser Verordnung aufgeführten Straßen obliegt den Eigentümern der angrenzenden sowie der übrigen durch diese Straße erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege sowie der Rinnsteine.
Die Reinigungspflicht wurde durch die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze in der Gemeinde Bockhorn auf die Eigentümer übertragen.
- (4) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) sowie Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat, Schnee und Eis sowie das Abstumpfen bei Glätte.
Durch Verunreinigungen entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder, wenn dies nicht zumutbar oder möglich ist, zu sichern oder der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sind von Geh- und Radwegen zu beseitigen.
- (3) Die Reinigung nach Abs. 2 ist bei Bedarf durchzuführen. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Öl, Holz, Stroh, Müll,

Abfall oder dergleichen, durch Bauarbeiten, durch Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

- (4) Schmutz und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gräben, Regeneinläufe (Gullys), auf Deckel von Kontrollschächten der Kanalisation, von Hydranten sowie von Armaturen der Versorgungsleitungen gekehrt werden.

§ 3

- (1) Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1 m sind ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m schnee- und eisfrei zu halten. Sind Geh- und Radwege nicht vorhanden, ist ein Streifen von 1m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn schnee- und eisfrei zu halten. Ebenfalls schnee- und eisfrei zu halten sind Zu- und Abgänge der Fußgängerüberwege und der Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln. Sind Schneefall oder Eisglätte über Nacht eingetreten, muss die Reinigung bis spätestens 7.00 Uhr beendet sein. Tagsüber erstreckt sich die Beseitigungspflicht bis 20.00 Uhr.
- (2) Können Schnee oder Eis nicht beseitigt werden, sind die nach Abs. 1 und 2 freizuhaltenen Flächen in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr mit Sand oder anderen Mitteln abzustumpfen, so dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer vorhanden ist. Der verkehrssichere Zustand muss ständig gewährleistet sein.
- (3) Zur Schnee- und Eisbeseitigung sowie zur Abstumpfung dürfen keine Geräte und Chemikalien (außer den handelsüblichen Streusalzen) verwendet werden, welche zu gesundheitlichen Schädigungen von Menschen und Tieren oder zu Schäden an der Straßenbefestigung, an Pflanzen, Kleidung oder Schuhwerk führen. Der Gebrauch von Streusalz ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (4) Geräumter Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf den Fahrbahnen, Geh- und Radwegen, den Zu- und Abgängen der Fußgängerüberwege sowie der Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder auf Regeneinläufe (Gullys), Deckel von Kontrollschächten der Kanalisation, von Hydranten sowie von Armaturen oder Versorgungsleitungen geräumt werden.
- (5) Bei eintretendem Tauwetter sind die auf den Geh- und Radwegen, den Zu- und Abgängen der Fußgängerüberwege sowie der Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel noch vorhandenen Schnee- und Eisreste unverzüglich zu beseitigen. Die Rinnsteine sind freizumachen, damit das Schmelzwasser ablaufen kann.

§ 4

Ordnungswidrig nach § 59 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 2 und 3 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann danach mit einer Geldbuße bis zu 5000,--€ geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bockhorn, den 18.02.2003

Gemeinde Bockhorn

gez. Spiekermann

(Spiekermann)
Bürgermeister

gez. Murmann

(Murmann)
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 11 am 14.03.2003